



KOMMUNALE STEUERN AKTUELL

IN DER AUSGABE 2. Quartal 2023

1. **EuGH-Urteil zum Vorsteuerabzug bei Kurgemeinden**
2. **Einführung einer Verpackungssteuer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in gewohnter Weise möchten wir Sie heute wieder über die aktuellen Entwicklungen im Steuerrecht informieren, welche für juristische Personen des öffentlichen Rechts von großem Interesse sind.

1. **EuGH-Urteil zum Vorsteuerabzug bei Kurgemeinden**

Die Frage des Vorsteuerabzuges ist ein Dauerbrenner bei Kurortgemeinden. Der EuGH hat nun mit Urteil vom 13. Juli 2023 (C-344/22) den Vorsteuerabzug weiter eingeschränkt.

Konkret hat der EuGH nun entschieden, dass mit der Erhebung einer Kurtaxe im konkreten

Fall überhaupt kein Rechtsverhältnis bzw. Leistungsaustausch gegeben ist und damit keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Es bestehe kein Kausalzusammenhang zwischen der Bereitstellung von Kureinrichtungen und der Kurtaxe. Die Personen, die die Kurtaxe bezahlen müssen, stehen in keinem Rechtsverhältnis zu der erhebenden Gemeinde. Die Verpflichtung zur Zahlung der Kurtaxe ergebe sich nicht aus der Erbringung einer Dienstleistung, da sie nicht an die Nutzung der in der Gemeinde belegenen Kuranlagen geknüpft sei. Da die Kuranlagen auch von anderen Personen kostenlos genutzt werden können, liege keine Leistung gegen Entgelt vor.

Das Gericht stellt somit abschließend fest, dass die Bereitstellung von Kureinrichtungen durch eine Gemeinde keine „Dienstleistung gegen Entgelt“ im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) der Richtlinie 2006/112/EG darstellt.

Für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) war die Entscheidung des EuGH,

neben der grundlegenden Frage zum Leistungsaustausch bei Erbringung von Leistungen an einen bestimmten Personenkreis, auch für die Auslegung des Wettbewerbsbegriffs – insbesondere im Zuge der Umsetzung des § 2b UStG – interessant. Denn hier stellte sich die Frage, ob dieser eher isoliert auf das einzelne Gemeindegebiet oder doch überregional zu sehen ist. Nach dem BMF-Schreiben vom 16.12.2016 zu § 2b UStG ist für die Frage des Wettbewerbs gemäß Rz. 27 nämlich allein auf den lokalen Markt abzustellen. Leider hat sich der EuGH, aufgrund der Ablehnung eines grundsätzlichen Leistungsaustausches, aber nicht zu dieser Thematik geäußert. Ob die Kurtaxe als (umsatzsteuerbares) Entgelt für andere Dienstleistungen (z. B. damit verbundene Eintrittsberechtigungen für örtliche Einrichtungen/Veranstaltungen oder als ÖPNV-Ticket) angesehen werden kann, ist demnach weiterhin unklar.

2. Einführung einer Verpackungssteuer

Seit dem 1. Januar 2022 erhebt die Universitätsstadt Tübingen auf Einwegbecher und Essensverpackungen eine Verpackungssteuer. Dagegen hat der Betreiber eines Fast-Food-Restaurants geklagt und nun vor dem Bundes-

verwaltungsgericht verloren. Die Verpackungssteuer ist im Wesentlichen rechtmäßig, so die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig.

Gezahlt muss die Verpackungssteuer von den Betrieben, welche Einwegverpackungen verkaufen. In Tübingen wird die Steuer gestaffelt erhoben: 20 Cent für Einwegbesteck, 50 Cent für Einweggeschirr und -verpackungen, höchstens aber 1,50 EUR pro „Einzelmahlzeit“.

Das Interesse an der Einführung der Verpackungssteuer ist bei Kommunen in ganz Deutschland groß. Auch die Deutsche Umwelthilfe fordert Städte und Gemeinden auf, dem „Tübinger Erfolgsmodell“ zu folgen. Dennoch sehen einige Städte neben den Chancen auf neue Einnahmequelle auch Gefahren. So lehnt die Bundeshauptstadt Berlin die lokale Steuer aus Gründen der „Gleichbehandlung und Wettbewerb“ ab. Auch in der Baden-Württembergischen Hauptstadt Stuttgart zweifelt man an der Wirksamkeit der Steuer und setzt daher eher auf die sogenannte „Mehrweg-Angebots-Pflicht“.

Haftung für Inhalte dieses Rundschreibens

Die hier abgedruckten Inhalte können nur einen allgemeinen Überblick geben, jedoch in einschlägigen Fällen eine eingehende Beratung nicht ersetzen. Auch sind stets die Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Bitte zögern Sie daher nicht, uns auf konkrete Einzelheiten und die Auswirkungen der einzelnen Punkte für Sie persönlich oder Ihre Einrichtung anzusprechen. Dieses Rundschreiben wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Wir können dessen ungeachtet keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der vorstehenden Inhalte übernehmen.

Möchten Sie auf diese kostenlosen Informationen verzichten?

Wir versenden dieses regelmäßige Rundschreiben wie bisher kostenfrei an Ihre öffentlich zugängliche Dienstanschrift. Dennoch beachten wir es selbstverständlich, wenn Sie keine weiteren Ausgaben erhalten möchten. Sollten Sie Ihre Einwilligung widerrufen wollen, können Sie diese kostenfreie Information jederzeit postalisch, per E-Mail an g.meng@bw-partner.com oder in anderer eindeutiger Weise abbestellen. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie auch unter www.bw-partner.com/de/datenschutz.html.



BW PARTNER

www.ak-kommunal.de

Bleiben Sie stets informiert!

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen **BW PARTNER** verschiedene Fortbildungsangebote an, welche speziell für die Praxis der öffentlichen Hand ausgerichtet sind (www.bw-partner.com/de/bw-seminare). Besuchen Sie deshalb gerne auch unsere aktuellen Fortbildungs- und Informationsangebote über den **Arbeitskreis Kommunal** (www.ak-kommunal.de).

Neben den zahlreichen Veranstaltungen erhalten Sie einen exklusiven Zugang zu unserem Online-Portal, auf dem wir Ihnen Präsentationen und nützliche Arbeitshilfen zur Verfügung stellen.

Im zweiten Halbjahr werden wir u. a. folgende Online-Seminare veranstalten:

- 21.09.2023:** Vorsteuerabzug bei Kommunen
- 05./06.10.2023:** Grundlagen Umsatzsteuer
- 12./13.10.2023:** Grundlagen Ertragsteuern
- 26.10.2023:** § 2b UStG Follow-up II
- 16.11.2023:** USt mit Auslandsbezug
- 14.12.2023:** Aktuelles aus dem Steuerrecht

Sollten Sie Rückfragen haben oder weitergehende Beratung wünschen, steht Ihnen unser gesamtes Team jederzeit gerne zur Verfügung.



Marius Henkel

Wirtschaftsprüfer

Partner

E-Mail: m.henkel@bw-partner.com

Tel.: +49 711 1640 165



Susanne Reh

Steuerberaterin

Wirtschaftsprüferin

Partnerin

E-Mail: s.reh@bw-partner.com

Tel.: +49 711 1640 107



Alexander Rummer

Steuerberater

Leiter Steuern kommunal

E-Mail: a.rummer@bw-partner.com

Tel.: +49 711 1640 176



Thomas Schweizer

Steuerberater

Leiter Steuern kommunal

E-Mail: thomas.schweizer@bw-partner.com

Tel.: +49 711 1640 162



Rainer Bäuerle

Dipl. Betriebswirt

E-Mail: r.baeuerle@bw-partner.com

Tel.: +49 711 1640 173



Marina Bobikov

Steuerberaterin

E-Mail: m.bobikov@bw-partner.com

Tel.: +49 711 1640 161

Mit freundlichen Grüßen

BW PARTNER

